

Net-IT Bedingungen 01/2008 versus Net-IT by Hiscox 04/2010

VERBESSERUNGEN / KLARSTELLUNGEN				
Ziffer	Net IT Bedingungen 01/2008	Ziffer	Net IT by Hiscox 04/2010	exali-Erläuterung
II, 1.7	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche aus Rücktritt vom Vertrag; bei ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein ersetzt der Versicherer im Falle eines berechtigten Rücktritts aber die vergeblichen Aufwendungen des Versicherungsnehmers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht;	I, 6	Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht. Hier besteht ein Selbstbehalt von 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.	Leistungserweiterung: Eigenschäden durch den berechtigten Rücktritt des Auftraggebers vom Projekt (Return of Project Costs) sind jetzt generell mitversichert. Die Versicherungssumme ist auf 250.000,00 € begrenzt (siehe VII, 4.1, Abs. 3). Die Selbstbeteiligung beträgt 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Hinweis: Eine Erhöhung der Versicherungssumme ist gegen Mehrbeitrag möglich.
entfällt	RPC-Baustein bisher nicht als Standard im Versicherungsumfang enthalten	IV, 1+2	1. Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung sowie der Eigenschadenversicherung Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers durch einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an. 2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I, 6 ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts durch den Auftraggeber in Textform.	Klarstellende Aufnahme: In den Versicherungsbedingungen wurde eine Definition des Versicherungsfalls in der Eigenschadenversicherung sowie für den RPC-Baustein (Rücktritt des Auftraggebers) aufgenommen, da dieser jetzt pauschal mitversichert ist (siehe Ziffer I, 6).
entfällt	RPC-Baustein bisher nicht als Standard im Versicherungsumfang enthalten	V, 1 letzter Absatz	Vorwärtsversicherung Gemäß Ziffer I, 6 EIGENSCHADENVERSICHERUNG BEI RÜCKTRITT DES AUFTRAGGEBERS besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Projekte des Versicherungsnehmers, die nach dem Versicherungsbeginn geschlossen wurden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn unterzeichnete / abgeschlossene Projektverträge des Versicherungsnehmers besteht nicht.	Klarstellende Ergänzung: Diese ist erforderlich, da der RPC-Baustein (Rücktritt des Auftraggebers) jetzt pauschal beinhaltet ist und hier eine Abgrenzung für vor Vertragsbeginn abgeschlossene Projekte notwendig ist.

Net-IT Bedingungen 01/2008 versus Net-IT by Hiscox 04/2010

VERBESSERUNGEN / KLARSTELLUNGEN				
Ziffer	Net IT Bedingungen 01/2008	Ziffer	Net IT by Hiscox 04/2010	exali-Erläuterung
entfällt	RPC-Baustein bisher nicht als Standard im Versicherungsumfang enthalten	VII, 4.1, Abs. 3	Für die Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I, 5 und Ziffer I, 6 dieser Versicherungsbedingungen ist die Leistungspflicht des Versicherers auf jeweils 250.000,00 € begrenzt.	Zusätzliche Regelung zur beitragsfreien Mitversicherung des RPC-Bausteins bis zu einer Versicherungssumme von 250.000,00 €.
II, 12	Ansprüche wegen Tätigkeiten als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);	entfällt	Klausel gestrichen	Der Ausschluss wurde ersatzlos gestrichen! Im Zusammenhang mit dem Ausschluss gab es immer wieder Missverständnisse, da viele IT-Experten einen Ingenieursstudiengang absolviert haben und Tätigkeiten im IT-Engineering ausüben. Der bisherige Ausschluss wurde in der Vergangenheit dahingehend fehlinterpretiert, dass man als ausgebildeter Ingenieur oder im Tätigkeitsbereich IT-Engineering nicht versichert wäre. Durch Verzicht auf die Klausel wurde jetzt klar gestellt, dass alle Tätigkeiten als IT-Unternehmen oder Telekommunikationsunternehmen (auch Freiberufler) versichert sind (bitte generelle Abschlüsse beachten!).
II, 10	Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;	II, 10	Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs; dies gilt jedoch ausschließlich für Personen- und Sachschäden; für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz im Umfang der Police;	Leistungserweiterung: Reine Vermögensschäden sind jetzt auch im Tätigkeitsbereich Luft- und Raumfahrt versichert.
II, 13 (bisher)	Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;	II, 12 (neu)	Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme; dies gilt jedoch ausschließlich für Personen- und Sachschäden, für reine Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz im Umfang der Police;	Leistungserweiterung: Reine Vermögensschäden sind jetzt auch im Tätigkeitsbereich von Waffensystemen versichert.
entfällt	Bisher nicht versicherbar	I, 1 Abs. 2	Der Versicherer wird keinen Einwand bei der Vereinbarung von pauschalem Schadenersatz zwischen dem Versicherungsnehmer und dessen Auftraggeber erheben, sofern der Versicherer diesen Vereinbarungen des pauschalisierten Schadenersatzes ausdrücklich zugestimmt hat und dies in den „Besonderen Vertragsvereinbarungen“ dokumentiert ist.	Optionale Leistungserweiterung: In Abstimmung mit dem Versicherer kann jetzt auch ein vertraglich vereinbarter pauschaler Schadenersatz versichert werden. Diese Erweiterung bietet nach unserer Kenntnis derzeit kein anderer Versicherer.

Net-IT Bedingungen 01/2008 versus Net-IT by Hiscox 04/2010

VERBESSERUNGEN / KLARSTELLUNGEN				
Ziffer	Net IT Bedingungen 01/2008	Ziffer	Net IT by Hiscox 04/2010	exali-Erläuterung
I, 1.5	Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.	I, 1.5	Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit (im Rahmen von z.B. Service Level Agreements) von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.	Klarstellung , was mit „Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit...“ gemeint ist, durch das Beispiel „Service Level Agreements“.
IV, 1 ab Abs. 2	Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses eingetreten ist, wenn sie 1.1 auf verschiedenen Pflichtverletzungen während der Erfüllung eines einheitlichen Auftrags oder 1.2 auf derselben Pflichtverletzung oder 1.3 auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.	IV, 4	Serienschaden Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf einem gleichen, inneren sachlichen und zeitlich zusammenhängenden Ursachenzusammenhang beruhen, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.	Klarstellende Veränderung , um u. a. die üblichen am Markt verwendeten Begrifflichkeiten wie z.B. „gleichen, inneren sachlichen und zeitlich zusammenhängenden Ursachenzusammenhang“ in die Bedingungen einfließen zu lassen.
VII, 4.1 Abs. 3	Haben der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen bei dem Versicherer dieses Vertrags weitere Versicherungsverträge abgeschlossen und kann für denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz auch aus einem der weiteren Verträge in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Summe, die Leistung des Versicherers.	IV, 5	Kumulklausel Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, 5.1. wenn ein Serienschaden vorliegt; 5.2. oder wenn mehrere Schadenarten (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) durch ein Schadenereignis verursacht werden; 5.3. oder wenn für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch im Rahmen anderer Verträge bei dem Versicherer dieses Vertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.	Ergänzende Aufnahme Diese Klausel war früher in den Bedingungen Net-IT 01/2008 nicht enthalten. Bisher war lediglich der Punkt 5.3 ausdrücklich und identisch geregelt (unter VII, 4.1 der Net-IT 01/2008). Die Kumulklausel wurde jetzt in erster Linie deshalb mit aufgenommen, um bei Verträgen mit sehr hohen Deckungssummen (> 5 Mio. € pauschal) eine Obergrenze zu schaffen.
I, 3.10	Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten während der Bauzeit erhoben werden; Versicherungsschutz besteht nur, wenn eine Bausumme von 500.000,00 € nicht überschritten wird und die Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben ist ;	I, 3.10	Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;	Leistungserweiterung Bisher wurde der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt („während der Bauzeit“) und bestand nur, wenn die Bausumme sich auf maximal 500.000,00 € belief.

Net-IT Bedingungen 01/2008 versus Net-IT by Hiscox 04/2010

VERBESSERUNGEN / KLARSTELLUNGEN				
Ziffer	Net IT Bedingungen 01/2008	Ziffer	Net IT by Hiscox 04/2010	exali-Erläuterung
I, 5.1	Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer – nicht aber mitversicherten Personen – gegen Abtretung diesem zustehender Haftpflichtansprüche außerdem Versicherungsschutz für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet durch Unredlichkeit der mitversicherten Personen und derjenigen freien Mitarbeiter, die in einem direkten Vertragsverhältnis zu ihm stehen; Unredlichkeit liegt vor, wenn eine der vorgenannten Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit Unterschlagung, Untreue oder Betrug begeht;	I, 5.1	Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer - nicht aber mitversicherten Personen - außerdem Versicherungsschutz für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden) durch Unterschlagung, Untreue oder Betrug einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit;	Deckungsumfang unverändert , lediglich die Formulierung wurde an die aktuellen media-XL Bedingungen angepasst.
I, 4.2 (bisher)	Schäden durch Anlagenrisiken; das sind Schäden durch Umwelteinwirkungen aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks bis zu 5000 l/kg;	III, 1 (neu)	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 5.000 l/kg.	Unverändert . In der Vergangenheit war diese Einschränkung zur Umwelthaftpflicht unter Ziffer I, 4 als mitversichertes Umweltrisiko aufgeführt. Jetzt wird sie im Rahmen der Ausschlüsse aufgeführt.

EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES				
Ziffer	Net IT Bedingungen 01/2008	Ziffer	Net IT by Hiscox 04/2010	exali-Erläuterung
II, 16	Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe);	II, 15	Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder;	Eingrenzung durch die Erweiterung des Ausschlusses um „elektromagnetischer Felder“, kurz EMF.